

**ASSOZIATION
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION
UND ZENTRALAMERIKA**

Der Assoziationsrat

**Brüssel, den 15. Juni 2022
(OR. en)**

UE-AC 1952/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0202(NLE)**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: ENTWURF DES BESCHLUSSES NR. [...] /2022 DES
ASSOZIATIONSRATES EU-ZENTRALAMERIKA zur Änderung des
Anhangs XVIII (Geschützte geografische Angaben) des Abkommens zur
Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2022
DES ASSOZIATIONSRATES EU-ZENTRALAMERIKA

vom ...

**zur Änderung des Anhangs XVIII (Geschützte geografische Angaben) des Abkommens zur
Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und Zentralamerika andererseits**

DER ASSOZIATIONSRAT EU-ZENTRALAMERIKA —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und
ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits, insbesondere auf Artikel 247,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden das „Abkommen“)¹ wird seit dem 1. August 2013 in Bezug auf Honduras, Nicaragua und Panama, seit dem 1. n Bezug auf Guatemala vorläufig angewandt.
- (2) Artikel 247 des Abkommens sieht die Möglichkeit vor, nach Abschluss des Einspruchsverfahrens und nach erfolgreicher Prüfung durch die zuständigen nationalen oder regionalen Behörden im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren für den Assoziationsrat neue geografische Angaben in Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben) des Abkommens aufzunehmen.
- (3) Am 2. Juli 2020 beantragte Costa Rica bei der Union nach Artikel 247 des Abkommens, eine neue geografische Angabe in Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben) des Abkommens aufzunehmen. Die Union hat die Prüfung und das am 6. Dezember 2021 eingeleitete Einspruchsverfahren für die neue geografische Angabe Costa Ricas² abgeschlossen.
- (4) Am 7. Juni 2021 beantragte El Salvador bei der Union nach Artikel 247 des Abkommens, zehn neue geografische Angaben in Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben) des Abkommens aufzunehmen. Die Union hat die Prüfung und das am 28. Dezember 2021 eingeleitete Einspruchsverfahren für die neuen geografischen Angaben El Salvadors³ abgeschlossen.
- (5) Am 13. Juni 2022 empfahl der Unterausschuss „Geistiges Eigentum“ im Einklang mit Artikel 274 Absatz 2 des Abkommens in einer gemeinsamen Sitzung der Vertragsparteien aus der EU und Zentralamerika nach vorheriger Überprüfung der Informationen zu den neuen geografischen Angaben Costa Ricas und El Salvadors dem Assoziationsrat, Anhang XVIII des Abkommens entsprechend zu ändern.
- (6) Der Assoziationsrat ist gemäß Artikel 11 seiner Geschäftsordnung befugt, den Beschluss einvernehmlich zu fassen.
- (7) Anhang XVIII des Abkommens sollte daher gemäß diesem Beschluss geändert werden —

¹ ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.

² BEKANNTMACHUNG — ÖFFENTLICHE KONSULTATION Geografische Angaben aus Costa Rica, die in der Europäischen Union als geografische Angaben geschützt werden sollen (ABl. C 489 vom 6.12.2021, S. 10).

³ BEKANNTMACHUNG — ÖFFENTLICHE KONSULTATION Geografische Angaben aus El Salvador, die in der Europäischen Union als geografische Angaben geschützt werden sollen (ABl. C 522 vom 28.12.2021, S. 20), und Berichtigung der BEKANNTMACHUNG — ÖFFENTLICHE KONSULTATION Geografische Angaben aus El Salvador, die in der Europäischen Union als geografische Angaben geschützt werden sollen (ABl. C 30 vom 20.1.2022, S. 2).

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Die Einträge im Anhang dieses Beschlusses werden in die Tabelle in Anhang XVIII Teil B „Geschützte geografische Angaben“ des Abkommens aufgenommen, der mit dem Beschluss Nr. 5/2014 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika⁴ erstellt wurde.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften ausgefertigt und wird von den Vertretern des Assoziationsrates EU-Zentralamerika unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln.

Dieser Beschluss ist ab dem Zeitpunkt der letzten Unterschrift wirksam.

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

(Ort)

Für den Assoziationsrat

Für die Vertragspartei EU Für die Vertragspartei Zentralamerika

⁴ Beschluss Nr. 5/2014 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 7. November 2014 über die in Anhang XVIII des Abkommens aufzunehmenden geografischen Angaben (ABl. L 196 vom 24.7.2015, S. 59).

ANHANG

Land	Name	Erzeugnisse
Costa Rica	Tarrazú	Kaffee
El Salvador	Café Alotepec	Kaffee
El Salvador	Café Bálsamo Quezaltepec	Kaffee
El Salvador	Café Cacahuatique	Kaffee
El Salvador	Café Chichontepec	Kaffee
El Salvador	Café Tecapa Chinameca	Kaffee
El Salvador	Camarón Bahía de Jiquilisco	Garnelen
El Salvador	Chaparro	Destillierte Getreidespirituose
El Salvador	Jocote Barón Rojo San Lorenzo	Frischobst
El Salvador	Loroco San Lorenzo	Frischgemüse
El Salvador	Pupusa de Arroz de Olocuilta	Dickes gebratenes Fladenbrot (Tortilla) aus Reis